

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung 12. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 11.04.2023

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 25.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 25.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 25.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 25.08.2023 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	17
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	17

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 25.08.2023 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Barnim	26.09.2023
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	---
3	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	05.10.2023
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	09.10.2023
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	11.09.2023
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	04.10.2023
7	Landesamt für Umwelt	04.10.2023
8	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	29.09.2023
9	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	27.09.2023
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	04.10.2023
11	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.10.2023
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---
13	Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	---
14	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	26.09.2023
15	Handwerkskammer Frankfurt Oder	---
16	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	27.09.2023
17	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	---
18	E.DIS Netz GmbH	---
19	50Hertz Transmission GmbH	28.08.2023
20	EWE Netz GmbH	31.08.2023
21	GDMcom GmbH	06.09.2023
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.09.2023

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	GASCADE Gastransport GmbH	13.09.2023
24	Stadt Altlandsberg	---
25	Stadtwerke Werneuchen GmbH	---
26	Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"	---
27	Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)	---
28	Amt Barnim-Oderbruch	27.09.2023
29	Amt Biesenthal-Barnim, Bau- und Ordnungsamt	---
30	Amt Falkenberg-Höhe	---
31	Stadt Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt	---
32	Gemeinde Ahrensfelde	26.09.2023
33	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	14.09.2023
34	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	---
35	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement	30.08.2023
36	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	---

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen Nr.

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
13	Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH
15	Handwerkskammer Frankfurt Oder
17	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“
18	E.DIS Netz GmbH
24	Stadt Altlandsberg
25	Stadtwerke Werneuchen GmbH
26	Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"
27	Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)
29	Amt Biesenthal-Barnim, Bau- und Ordnungsamt
30	Amt Falkenberg-Höhe
31	Stadt Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	-----	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Barnim (AZ: 03031-2023-07)	Datum: 26.09.2023
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): keine	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
1.02	2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Bereich Planung Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707 In der Begründung sind Ausführungen zum Nachweis der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu ergänzen (siehe § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).	Wird berücksichtigt Deutschland und die Europäische Union richten die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gehört dabei zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Dringlichkeit dieses Ziels wurde mit dem zum 01.01.2023 neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetz unterstrichen. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient demnach der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Durch die Ausweisung des Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" wird auf den betroffenen Ackerflächen eine Extensivierung stattfinden, die die Biodiversität positiv beeinflussen kann. Ein Großteil, der vom Vorhaben betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes. Der geplante Solarpark stellt eine sichere Einkommensquelle für den betroffenen Betrieb dar. In der Begründung zur

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Barnim (AZ: 03031-2023-07)	Datum: 26.09.2023
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		12. Änderung wurde das Kapitel 3 „Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen“ ergänzt.
1.03	<p>Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben „Solarpark Tiefensee“ nicht zugestimmt werden. Die angegebene Fläche wird für die Produktion von Lebensmitteln genutzt. Im Hinblick auf die aktuelle politische Situation sollte jede Ackerfläche für die Erzeugung von Nahrungsmitteln gesichert werden. Bei einer entschlossenen Markteinführung der Fassaden- oder Dachflächenintegration durch ausreichende Gewinnanreize bestünde keine Notwendigkeit mehr für weitere Freiflächenbelegungen. Der Argumentation, dass die Äcker überdüngt und mit Pestiziden belastet sind, kann nicht gefolgt werden. Im Landkreis werden alle Böden extensiv und integriert landwirtschaftlich genutzt. Von einer Übernutzung kann hier nicht gesprochen werden, durch die strenge Gesetzgebung im Hinblick auf die Düngung, wird die landwirtschaftliche Nutzung eher auf Entzug bewirtschaftet. Der Fakt, dass Flächen als Brachen angemeldet sind, hat lediglich mit der aktuellen Agrarpolitik zu tun. Seit diesem Jahr besteht die Verpflichtung einen bestimmten Prozentsatz der betrieblichen Ackerflächen (!!!) als Brachen stillzulegen. Des Weiteren wurden Blühstreifen angelegt. Auch dies ist ein politisches Instrument (Förderprogramm des Landes), zur Erhöhung der Artenvielfalt und Diversität.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Industriebrachen zur Verfügung stehen, 2) Grünlandflächen zur Bebauung möglich sind oder 3) eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 möglich ist. 	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Bodenwertzahlen im Bereich der Änderung weisen nach LBGR (2023) eine große Heterogenität mit einer Spannbreite von 13-39 Punkte auf, wobei großflächig Bodenzahlen von 18-23 vorkommen. Entsprechend der Kriterien der Handlungsanleitung Boden (LUA 2003) werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen damit als mittel bis hoch bezüglich ihres Biotopentwicklungspotenzials bewertet (ebd., S. 7), da sie vergleichsweise geringe Bodenzahlen < 35 aufweisen. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden bezogen auf ganz Deutschland erst Böden mit Bodenzahlen über 60 mit einer guten Bodenfruchtbarkeit eingestuft. In Brandenburg dagegen herrschen ungünstige Bodenverhältnisse vor, so dass hier die vorkommenden Böden teilweise mit Bodenzahlen über 36 schon als fruchtbare Böden eingestuft werden. Die im Geltungsbereich vorkommenden Böden sind daher nur an sehr wenigen Stellen vergleichsweise hoch (ab 36 Bodenpunkte) hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit zu bewerten. Die vorherrschende Bodenfruchtbarkeit ist gering bis sehr gering. Gemäß Aussagen des Eigentümers und Bewirtschafters sind die Erträge auf den betrachteten Ackerflächen in den letzten Jahren stetig gesunken, sodass eine Nutzungsänderung von Ackerbewirtschaftung hin zu Energieerzeugung mittels Photovoltaik und integrierter Grünlandnutzung angestrebt wird. Selbst wenn Teile der Fläche mit höheren Bodenzahlen als landwirtschaftliche Flächen bestehen blieben, ist der Ertrag für den Bewirtschaftler auf das gesamte Ackergrundstück zu bemessen, da der</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Barnim (AZ: 03031-2023-07)	Datum: 26.09.2023
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bei dieser Anlageform ist die landwirtschaftliche Nutzung und auch eine Förderung weiterhin möglich.</p>	<p>Aufwand dennoch für die weniger geeigneten Fläche mit aufgebracht werden muss.</p> <p>Im Gegensatz dazu führen Maßnahmen wie die mit der Umsetzung der Planung vorgesehenen Dauerbegrünung zwischen und unter den Solarmodulen zu einer langfristigen Verbesserung der Bodeneigenschaften. Versiegelungen finden in nur sehr geringen Ausmaßen statt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden ist daher nicht zu besorgen.</p> <p>Aufgrund der bodenschonenden Bauweise, die nur zu einer sehr geringen Neuversiegelungen im Plangebiet führt, kann die Fläche auch nach dem Rückbau der Anlage wieder für die Lebensmittelproduktion bereitgestellt werden. Deutschland ist derzeit der drittgrößte Exporteur und Importeur von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Mit dem Wegfall von rund 68 ha landwirtschaftlicher Fläche wird die Versorgungssicherheit in Deutschland demnach nicht gefährdet.</p> <p>Da sich bei den Böden im Plangebiet überdies um Böden mit überdurchschnittlich hoher Gefährdung für Winderosionsgefahr handelt, ist die Umwandlung in Grünland zu begrüßen. Zudem ist inzwischen allgemein anerkannt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung mit den politisch angestrebten Ausbauzielen auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist und nicht ausschließlich durch die Fassaden- oder Dachflächenintegration realisierbar ist.</p> <p>In Werneuchen und Umgebung wurden bereits eine Vielzahl von Industriebrachen, Konversionsflächen oder großflächig versiegelten Areale wie dem Flugplatz Werneuchen für die Nutzung durch Photovoltaik umgenutzt. Weitere derartige Flächen befinden sich nicht innerhalb des Stadtgebiets und kommen dementsprechend als Alternative nicht in</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Barnim (AZ: 03031-2023-07)	Datum: 26.09.2023
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Betracht. Die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen im Gemeindegebiet sind bereits ausgelastet. Ein nennenswertes Potential an bereits baulich in Anspruch genommenen oder vormals genutzten Flächen steht auf dem Gebiet ebenfalls nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Nutzung von Grünlandflächen ist gegenüber Ackerflächen häufig mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial verbunden. Grünlandflächen und Brachflächen unterliegen oft weniger Eingriffen gegenüber Landwirtschaftlichen Ackerflächen aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung und Düngung, so dass sich höherwertige Biotope entwickeln können. Aufgrund der niedrigen Bodenzahlen ist eine Kombination mit Sonderkulturen im Plangebiet nicht umsetzbar. Zudem wäre der Eingriff in den Boden bei der Errichtung von Agri-PV deutlich höher als bei einer Herkömmlichen PV-FFA, da aufgrund der Höhe zusätzliche Fundamente und Versiegelungen geschaffen werden müssen. Zudem finden auch weiterhin Schadstoffeinträge durch die Landwirtschaft statt. Ein positiver Effekt auf Boden, Grundwasser und Biodiversität würde sich nicht einstellen. Weitere Ausschlusskriterien von Agri-PVA im Plangebiet sind, dass der Flächenverbrauch im Vergleich zu Freiflächenanlagen (wie hier geplant) deutlich höher anzusetzen ist. Mit einer Erholung der Bodenfunktion durch die voraussichtlich weiterhin ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung wäre zudem nicht mehr zu rechnen, was im Hinblick der Kompensation eine neue Bewertungsgrundlage eröffnet. Gemäß Untersuchungen wird ein deutlich höherer Anteil der landwirtschaftlichen Flächen - aktuell rund 2 Mio. ha (rund 9 Prozent) für die Produktion von Energiepflanzen genutzt (Böhm 2022). Selbst wenn in einem Extremszenario davon ausgegangen wird, dass der gesamte Energiebedarf Deutschlands über Wind und PV</p>

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen Nr.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Barnim (AZ: 03031-2023-07)	Datum: 26.09.2023
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		gedeckt wird, liegt der erforderliche Flächenbedarf damit deutlich unterhalb des aktuellen Flächenumfangs für Energiepflanzen. Entsprechende Ausführungen zur Alternativenprüfung werden in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.
1.04	Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

TöB-Nr.: 3	Name: Gemeinsame Landesplanung (AZ: GL 5.18-46122-007-0634 2023-BP)	Datum: 05.10.2023
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	<p><u>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</u> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Zielmitteilung/ Erläuterung Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
3.02	<p>Hinweis: Im südlichen Bereich grenzt das geplante Vorhaben an den Freiraumverbund (Ziel (Z) 6,2 LEP HR), welcher räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt Aus Sicht des Freiraumschutzes ist festzuhalten, dass es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, im Rahmen der Errichtung der Anlage als Sondergebiet ausgewiesen wird und die Etablierung von extensivem Brachland und Extensivgrünland unter den Solarmodulen zur Folge hat. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Düngemitteln und der Eintrag von Schadstoffen durch die Landwirtschaft wird vermieden. Des Weiteren sind durch die nicht landwirtschaftliche Nutzung der Fläche eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gegeben. Die Versiegelung mit einem Anteil von unter 2 Prozent minimal. Für den Boden sowie für Flora und Fauna geht mit dem Vorhaben eine Aufwertung einher. Mit dem vorliegenden Vorhaben gehen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den angrenzenden Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden einher.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis-Barnim (AZ: GV 2023:178)	Datum: 09.10.2023
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
4.02	Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Wird berücksichtigt Die Hinweise werden - sofern noch nicht in der Vorentwurfsfassung bereits abgebildet - im Kapitel 4.4 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung ergänzt

TöB-Nr.: 4	Name: Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis-Barnim (AZ: GV 2023:178)	Datum: 09.10.2023
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.03	Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
4.04	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Die Hinweise sind in den nachgelagerten Planungsphasen und im Rahmen der Ausführung zu beachten.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/261+81#353162/2023)	Datum: 04.10.2023
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	<p>Abteilung technischer Umweltschutz 1 und 2 – Immissionsschutz 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) 2 und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) 3 geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁴ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) 5 gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht, im Ergebnis konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt werden. Das Vorhaben ist in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als verträglich einzustufen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (AZ: 22-123)	Datum: 27.09.2023
-------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.05	<p>Es gibt die Möglichkeit, Solaranlagen aufzuständern und darunter Ackerbau zu betreiben. Die Stadt Werneuchen sollte diese Möglichkeit überprüfen. Ackerflächen sind wertvolle Flächen zur Ernährungssicherung. Ackerflächen mit Bodenzahlen über 30 eignen sich zur Bewirtschaftung, Flächen mit Bodenzahlen über 50 sollten der Landwirtschaft weiterhin vorbehalten werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Bodenwertzahlen im Plangebiet weisen nach LBGR (2023) eine große Heterogenität mit einer Spannbreite von 13-39 Punkte auf, wobei großflächig Bodenzahlen von 18-23 vorkommen. Entsprechend der Kriterien der Handlungsanleitung Boden (LUA 2003) werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen damit als mittel bis hoch bezüglich ihres Biotopentwicklungspotenzials bewertet (ebd., S. 7), da sie vergleichsweise geringe Bodenzahlen < 35 aufweisen. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden bezogen auf ganz Deutschland erst Böden mit Bodenzahlen über 60 mit einer guten Bodenfruchtbarkeit eingestuft. In Brandenburg dagegen herrschen ungünstige Bodenverhältnisse vor, so dass hier die vorkommenden Böden teilweise mit Bodenzahlen über 36 schon als fruchtbare Böden eingestuft werden. Die im Geltungsbereich vorkommenden Böden sind daher nur an sehr wenigen Stellen vergleichsweise hoch (ab 36 Bodenpunkte) hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit zu bewerten. Die vorherrschende Bodenfruchtbarkeit ist gering bis sehr gering. Gemäß Aussagen des Eigentümers und Bewirtschafters sind die Erträge auf den betrachteten Ackerflächen in den letzten Jahren stetig gesunken, sodass eine Nutzungsänderung von Ackerbewirtschaftung hin zu Energieerzeugung mittels Photovoltaik und integrierter Grünlandnutzung angestrebt wird. Selbst wenn Teile der Fläche mit höheren Bodenzahlen als landwirtschaftliche Flächen bestehen blieben, ist der Ertrag für den Bewirtschafter auf das gesamte Ackergrundstück zu bemessen, da der Aufwand dennoch für die weniger geeigneten Fläche mit aufgebracht werden muss. Aufgrund der bodenschonenden Bauweise, die nur zu einer</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (AZ: 22-123)	Datum: 27.09.2023
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>sehr geringen Neuversiegelungen im Plangebiet führt, kann die Fläche auch nach dem Rückbau der Anlage wieder für die Lebensmittelproduktion bereitgestellt werden. Deutschland ist derzeit der drittgrößte Exporteur und Importeur von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Mit dem Wegfall von rund 68 ha landwirtschaftlicher Fläche wird die Versorgungssicherheit in Deutschland demnach nicht gefährdet. Da sich bei den Böden im Plangebiet überdies um Böden mit überdurchschnittlich hoher Gefährdung für Winderosionsgefahr handelt, ist die Umwandlung in Grünland zu begrüßen. Zudem ist inzwischen allgemein anerkannt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung mit den politisch angestrebten Ausbauzielen auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist und nicht ausschließlich durch die Fassaden- oder Dachflächenintegration realisierbar ist.</p> <p>Aufgrund der niedrigen Bodenzahlen ist eine Kombination mit Sonderkulturen im Plangebiet nicht umsetzbar. Zudem wäre der Eingriff in den Boden bei der Errichtung von Agri-PV deutlich höher als bei einer Herkömmlichen PV-FFA, da aufgrund der Höhe zusätzliche Fundamente und Versiegelungen geschaffen werden müssen. Zudem finden auch weiterhin Schadstoffeinträge durch die Landwirtschaft statt. Ein positiver Effekt auf Boden, Grundwasser und Biodiversität würde sich nicht einstellen. Weitere Ausschlusskriterien von Agri-PVA im Plangebiet sind, dass der Flächenverbrauch im Vergleich zu Freiflächenanlagen (wie hier geplant) deutlich höher anzusetzen ist. Mit einer Erholung der Bodenfunktion durch die voraussichtlich weiterhin ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung wäre zudem nicht mehr zu rechnen, was im Hinblick der Kompensation eine neue Bewertungsgrundlage eröffnet. Gemäß Untersuchungen wird ein deutlich höherer Anteil der</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (AZ: 22-123)	Datum: 27.09.2023
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		landwirtschaftlichen Flächen - aktuell rund 2 Mio. ha (rund 9 Prozent) für die Produktion von Energiepflanzen genutzt (Böhm 2022). Selbst wenn in einem Extremszenario davon ausgegangen wird, dass der gesamte Energiebedarf Deutschlands über Wind und PV gedeckt wird, liegt der erforderliche Flächenbedarf damit deutlich unterhalb des aktuellen Flächenumfangs für Energiepflanzen. Entsprechende Ausführungen zur Alternativenprüfung werden in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.
16.06	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Vorbelastung des Standortes und der Umgebung (z.B. Windkraft) vertretbar, da die Fläche teilweise auch durch Wald abgeschirmt ist.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
05	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.09.2023
06	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	11.09.2023
08	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	29.09.2023
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	04.10.2023
11	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.10.2023
14	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	04.10.2023
19	50Herz	28.08.2023
20	EWE Netz	31.08.2023
21	GDMcom	06.09.2023
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.09.2023
23	GASCADE	13.09.2023
28	Amt Barnim-Oderbruch	11.09.2023
29	Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt	27.09.2023
32	Gemeinde Ahrensfelde	26.09.2023
33	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	14.09.2023
35	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement	30.08.2023

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen Nr.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: